



Treffen der eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier aus der Zentralschweiz mit Regierungsvertretenden vom Mittwoch, 15. Januar 2020

Positionspapier der Zentralschweizer Kantonsregierungen genehmigt im Dezember 2019 / Januar 2020 - zum Thema:

Revision der Strafprozessordnung

1. Ausgangslage

Mit der Motion 14.3383 "Anpassung der Strafprozessordnung" nahm die ständerätliche Rechtskommission den Bundesrat bereits 2015 in die Pflicht, die seit 2011 geltende Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) mit Blick auf die Praxistauglichkeit zu prüfen und dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen zu beantragen. Die Vernehmlassung zum bundesrätlichen Revisionsentwurf dauerte bis am 14. März 2018. Ende August 2019 verabschiedete der Bundesrat nun die Botschaft an das Parlament (19.048 Änderung Strafprozessordnung). Verschiedene Kantone haben sich im Rahmen der Vernehmlassung kritisch mit einzelnen Punkten der geplanten Revision auseinandergesetzt. Der nun präsentierte Entwurf ist viel ausgewogener und reifer als die Vernehmlassungsvorlage und in dieser Form grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind einige Anliegen der Strafverfolgungsorgane und der Gerichte noch nicht berücksichtigt.

2. Gemeinsame Position der Zentralschweizer Kantone

Die Zentralschweizer Kantone sind der Meinung, dass folgende Punkte im Rahmen der parlamentarischen Beratung noch zu korrigieren und anzupassen sind.

2.1. Keine Einschränkungen und Erschwernisse beim Strafbefehlsverfahren (Art 352a)

Die im aktuellen Entwurf vorgesehene Einvernahmepflicht bei Freiheitsstrafen geht nach wie vor zu weit. Die fehlende Flexibilität bezüglich der Frage, ob eine Einvernahme bei drohender Freiheitsstrafe durchgeführt werden muss, ist auch in der Sache nicht zu rechtfertigen. Gerade bei unbestrittenen Sachverhalten, bei denen bereits eine Einvernahme bei der Polizei stattgefunden hat, ist eine weitere Einvernahme unnötig. Des Weiteren steht als Korrektiv nach wie vor die Einsprache zur Verfügung. Freiheitsstrafen im Rahmen von Strafbefehlen gibt es, wenn eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.
Wir beantragen, auf Art. 352a zu verzichten.

2.2. Einschränkung der Teilnahmerechte (Art. 147a)

Das geltende Recht erlaubt es beschuldigten Personen, an allen Beweiserhebungen teilzunehmen, insbesondere auch an Einvernahmen von mitbeschuldigten Personen. Dies ist problematisch, weil es der beschuldigten Person ermöglicht, ihre Aussagen an diejenige anderer Personen anzupassen. Das kann dazu führen, dass in einem Verfahren mit mehreren beschuldigten Personen einzelne bevorteilt werden. Der aktuelle Entwurf trägt diesem Umstand zumindest teilweise Rechnung – aber nicht weitgehend genug. Um Verfahren kollusionsfrei durchführen zu können, wäre es notwendig, die Teilnahmerechte auf den EMRK-

Standard zu beschränken, so dass auch sämtliche Mitbeschuldigte im Rahmen einer Erstbefragung einzeln einvernommen werden können.

Nach der EMRK-Rechtsprechung muss die beschuldigte Person oder ihre Verteidigung im Laufe des Verfahrens einmal eine angemessene und geeignete Gelegenheit erhalten, von ihrem Konfrontationsrecht Gebrauch zu machen. Wir beantragen, Artikel 147a in diesem Sinne anzupassen.

2.3. Keine Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren (Art. 353 Abs. 2)

Die Beurteilung von Zivilforderungen im Strafbefehlsverfahren lähmt die Durchführung dieser Verfahren (nicht zuletzt auch aufgrund vermehrt zu erwartender Einsprachen). Dies führt zu mehr Arbeit, Verzögerungen und höheren Kosten und widerspricht dem Beschleunigungsgebot. Ausserdem ist die Beurteilung durch den Staatsanwalt sachfremd. Nicht anerkannte Forderungen sind deshalb auch weiterhin an den Zivilrichter zu überweisen. Wir beantragen deshalb, auf die Änderung von Artikel 353 Abs. 2 zu verzichten und beim geltenden Recht zu bleiben.

2.4 Kein weiterer Ausbau der Opferrechte (Art. 136 Abs. 1 lit. b / Art. 138 Abs. 1bis)

Bezüglich der Vernehmlassungsvorlage wurde seitens der KKJPD und der Kantone bereits festgehalten, dass ein weiterer Ausbau der bereits sehr umfangreichen Opferrechte in einem Missverhältnis zum höheren administrativen und finanziellen Aufwand bei den Behörden steht. Im neuen Entwurf wurde dies grundsätzlich berücksichtigt. Dennoch sollen Opfer neu auch dann unentgeltliche Rechtspflege erhalten, wenn sie im Strafprozess ausschliesslich Strafklage erheben, ohne Zivilansprüche geltend zu machen. Bezüglich der Rückerstattungspflicht für die unentgeltliche Prozessführung möchte der Bundesrat, dass das Opfer und seine Angehörigen neu explizit davon befreit werden. Die beiden Änderungen führen zu mehr unnötigen Verfahren (vor allem im Bagatellbereich) und zu steigenden Kosten. Weiter wurden auch die bereits umfangreichen Auskunftsrechte gegenüber dem Opfer nochmals erweitert, was die Verfahren mit Opferbeteiligung weiter verkompliziert. Wir beantragen, Art. 136 Abs. 1 lit. b und Art. 138 Abs. 1bis zu streichen.

2.5. Folgen der Nichtbestellung der notwendigen Verteidigung (Art. 131 Abs. 3)

Sofern keine notwendige Verteidigung bestellt wurde, ist aktuell für die Verwertbarkeit von Beweismitteln – falls die beschuldigte Person nicht auf die Wiederholung der Beweiserhebung verzichtet – eine Güterabwägung vorzunehmen. Neu sollen solche Beweismittel in diesen Fällen automatisch unverwertbar sein, was der Aufklärung von Strafverfahren entgegenwirkt und der Wahrheitsfindung nicht dienlich ist. Wir beantragen daher, auf die Änderung von Artikel 131 Abs. 3 zu verzichten und die aktuelle Regelung beizubehalten.

2.6. Keine Qualitätseinbussen bei Haftentscheiden (Art. 226a Abs. 4-6)

Um die Grundrechte der Beschuldigten zu wahren, ist das Haftbeschwerdeverfahren von besonderer Dringlichkeit. Das Bundesgericht hat daher detaillierte Verfahrensregeln entwickelt, um diesem Beschleunigungsgebot Rechnung zu tragen. Dieses rasche Beschwerdeverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Bei der Überführung der Verfahrensregeln ins Gesetz werden nun zwei Neuerungen vorgeschlagen, welche zu Qualitätseinbussen führen und den Gerichtsbetrieb unnötig belasten. Abgelehnt werden daher stundengenaue Zeitvorgaben an die Beschwerdeinstanzen (Abs. 4/5) sowie das Obligatorium einer Gerichtsverhandlung im Beschwerdeverfahren (Abs. 6). Wir beantragen, Art. 226 a wie folgt anzupassen:

Abs. 4: Die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz entscheidet **ohne Verzug** ~~innert sechs Stunden seit Eingang der Beschwerde~~ und ohne vorgängige Anhörung der beschuldigten Person über die Fortdauer der Haft.

Abs.5: Die Beschwerdeinstanz **entscheidet aufgrund der Eingaben der Parteien unverzüglich im schriftlichen Verfahren** ~~fällt ihren Entscheid innert 72 Stunden seit dem Eingang der Beschwerde.~~

Abs. 6: Im Übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach ~~den Artikeln 225 und~~ Artikel 226 Absätze 2-5.

2.7. Erleichterung des Siegelungsverfahrens (Art. 248)

Durch den möglichen Weiterzuges von Siegelungsentscheiden werden aktuell die Verfahren in einem empfindlichen Stadium erschwert. Einerseits führt der Weiterzug zu einer massiven, oft monatelangen Verzögerung (trotz 30-tägiger Ordnungsfrist) und andererseits wird die Beweisauswertung zur richtigen Zeit verunmöglichlicht. Es ist zumindest zu fordern, dass über die Siegelung in einem beschleunigten Verfahren zu entscheiden ist. Wir beantragen, Art. 248 in diesem Sinne anzupassen.

2.8. DNA—Abnahme und Auswertung (Art. 255 Abs. 1bis und Art. 257)

Für die Anordnung von Profil-Auswertungen bei Verdacht auf weitere Delikte bei beschuldigten bzw. neu auch verurteilten Personen werden „konkrete Anhaltspunkte“ für Verbrechen und Vergehen verlangt. Es wird gefordert, die „konkreten Anhaltspunkte“ mit einer „gewissen Wahrscheinlichkeit“ zu ersetzen, die genügen muss. Wir beantragen, Art. 255 Abs. 1bis und Art. 257 in diesem Sinne anzupassen.

2.9. Keine Erschwerung des Untersuchungsabschlusses (Art. 318 Abs. 1bis und 3)

Es ist davon abzusehen, die Informationspflicht vor Erlass eines Strafbefehls, vor Erhebung der Anklage oder vor Einstellung des Verfahrens auf alle geschädigten Personen (nicht nur Opfer), die noch nicht über ihre Rechte informiert worden sind, auszuweiten. Diese zusätzliche Regelung verkompliziert und verlangsamte die Verfahren deutlich und stellt eine weitere formalistische Erschwernis dar. Wir beantragen, Art. 318 Abs. 1bis zu streichen und den aktuellen Wortlaut von Abs. 3 beizubehalten.

3. Aktueller Stand

Die Botschaft des Bundesrats wurde 29. August 2019 zu Händen der eidgenössischen Räte verabschiedet. Als Erstrat wird der Nationalrat das Geschäft behandeln. Die zuständige Rechtskommission des Nationalrates hat die Behandlung noch nicht terminiert. Die nächste Kommissionssitzung findet am 20. Januar 2020 statt.

4. Erwartungen der Kantone an Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Die Zentralschweizer Parlamentarierinnen und Parlamentarier werden eingeladen, die Revisionsfassung der Botschaft des Bundesrats im Sinne der gemeinsamen Position der Zentralschweizer Kantone anzupassen.

14. Januar 2019